



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0028-11-9

= RSS-E 3/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner und Rolf Krappen unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Jänner 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, der Antragstellerin Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung, Polizzenummer [REDACTED] für die Schäden vom April bzw. Juni 2010, zu gewähren.

Begründung

Der Antragstellervertreter führte für den Antragsteller eine Ausschreibung für Versicherungsleistungen im Jahre 2009 durch. Aus dieser Ausschreibung ging die Antragsgegnerin als Bestbieterin hervor. Diese beinhaltete auch als Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der „Business Class“ unter anderem die „Tätigkeit an beweglichen Sachen“ in einem Haftungsumfang von € 200.000,--.

In diesem Angebot vom 17.8.2009 wird folgendes festgehalten:  
„Zweck dieses Folders ist die verkürzte und geraffte Darstellung verschiedener Produktvarianten. Der verbindliche

und vollständige Inhalt des Versicherungsvertrages ist in der Versicherungspolizze und den zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen festgelegt. Dieser Folder ist kein Angebot der [REDACTED] im rechtlichen Sinn.“

In der Folge wurde zwischen den Streitparteien eine Betriebshaftpflichtversicherung Business Class, Variante Medium, Erweiterung XX-Medium zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen.

Als entscheidungsrelevante Bedingungen sind festzuhalten:

Pkt. 3.19 der XXM-Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung-Medium lautet:

**„3.19 Tätigkeit an beweglichen Sachen**

***In teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit ihnen entstehen.***

***Die Ausschlussbestimmungen des Art.7, Pkt.1.1 AHVB (Gewährleistung, Vertragserfüllung) und Art.7, Pkt.9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.***

***Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Beschädigung***

- von Kraft-, Luft-, Schienen-, Raum- und Wasserfahrzeugen;***
- von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben;***
- von zu verladenden Sachen bei oder infolge des Ladevorganges (Be- oder Entladen)***

***Der Selbstbehalt beträgt – unabhängig von den unter Pkt.2 geregelten Selbstbehaltbestimmungen - 10% des Schadens, mindestens EUR 350,--, höchstens EUR 3.500,-- in jedem Versicherungsfall.***

**Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.“**

Pkt. 4.2.16 der Bedingungen MH1-Beilage zur Betriebshaftpflichtversicherung-Medium lautet:

**„4.2.16 Verwahrung von beweglichen Sachen**

**4.2.16.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt.4.2.16.2 gelten ausschließlich für solche bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.**

**Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Daten- und Informationsträger bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

**4.2.16.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt.4.2.16.1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.**

**Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art.7, Pkt.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.“**

Am 5.5.2010 erstattete der Antragstellervertreter folgende Schadensmeldung an die Antragsgegnerin:

„Während der Produktion ist die Gleichrichter kühl Anlage ausgefallen. Aus Sicherheitsgründen, um die Geräte vor Überhitzung zu schützen, schaltet dann die Stromversorgung ab. Obwohl bei Temperaturanstieg unmittelbar eine Störmeldung ausgelöst hat, hat der Mitarbeiter dies schuldhaft ignoriert, dadurch mussten die Teile an der Oberfläche angegriffen worden sein und konnten daher nicht weiter verwendet werden und mussten eingeschmolzen werden.“

Am 17.6.2010 erstattete der Antragstellervertreter folgende Schadensmeldung an die Antragsgegnerin:

**„Durch eine Unachtsamkeit der Instandhaltung der Firma [REDACTED], kam es zu einer Verunreinigung im Elektrolytbad (siehe auch Beschreibung des Schadens der VN). In weiterer Folge wurde dadurch das vom Kunden beigestellte Material kontaminiert und musste neuerlich eingeschmolzen werden und diese Kosten wurde an die Firma [REDACTED] mit einem Betrag von € 14.253,40 belastet.“**

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung beider Schadensfälle ab und führte unter anderem aus, dass es sich bei den Schäden um Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen handle. Derartige Schäden fallen nicht unter den Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung der Antragstellerin.

Nach mehrmaligem Emailverkehr nahm die Antragstellervertreterin schließlich in ihrem Email vom 28.7.2010 wie folgt Stellung:

Es handle sich um Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen. Die Berufung auf die Verwahrungsklausel sei eine Fehlinterpretation.

Die Antragstellerin beantragte, der Antragsgegnerin die Deckung der beiden Schadensfälle aufzutragen. Sie verwies im wesentlichen auf die bisherigen Ausführungen, dass nach dem Schriftverkehr mit der Antragsgegnerin auch die Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen mit vereinbart seien.

Dem Hinweis der Antragsgegnerin, dass es sich bei der Klauselübersicht um eine gekürzte/geraffte Darstellung handelt, sei zu entgegnen, dass die Antragstellerin bzw. deren Vertreterin darauf hätten „vertrauen dürfen, dass termini technici wie sie im Bereich des Versicherungswesens gebraucht werden und, wenn auch bei unterschiedlicher Formulierung, im Kern der Sache dasselbe beinhalten und daher rechtsverbindlich und rechtsnotwendig vereinbart“ worden seien.

Die Antragsgegnerin erklärte mit Email vom 20.12.2011, dass sie „nach interner Prüfung“ mitteilen müsse, dass sie keine Beteiligung am Schlichtungsverfahren wünsche.

Es war daher nach Pkt. 2 der Verfahrensordnung ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu entscheiden.

Aufgrund der ausschließlichen Angaben der Antragstellerin ist der oben geschilderte Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Ein Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag und kommt wie jeder Konsensualvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande (vgl RS0014572 u.a.)

Hat wie im vorliegenden Fall die Antragstellerin eine Ausschreibung vorgenommen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie einen Versicherungsschutz für Tätigkeiten an beweglichen Sachen begehrt und sagt die Antragsgegnerin in ihrem Folder als Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung unter anderem „Tätigkeiten an beweglichen Sachen“ zu, dann hat sie auch den von der Antragstellerin darauf gerichteten Vertragswillen in diesem Umfang akzeptiert und ist daran gebunden. Auch wenn sie darauf hinweist, dass der genannte Folder „kein Angebot von ihr im rechtlichen Sinne“ wäre, kam schließlich der Versicherungsvertrag in dem von der Antragstellerin beehrten Sinn zustande.

Da die Antragsgegnerin sich am Verfahren nicht beteiligt hat und nach der Rechtsprechung die Feststellung des Vertragswillens keine Frage der rechtlichen Beurteilung,

sondern eine Tatsachenfeststellung (vgl. Kodek in Rechberger<sup>3</sup>, § 498 ZPO Rz 3 und die dort zitierte Judikatur) ist, hat die Schlichtungskommission seiner rechtlichen Beurteilung daher zugrunde zu legen, dass der Vertragswille darauf gerichtet war, dass die sogenannte Verwahrungsklausel, auf welche sich die Antragsgegnerin zur Verweigerung des Deckungsschutzes nunmehr beruft, nicht rechtsverbindlich vereinbart wurde.

Wenn sich diesbezüglich die Antragsgegnerin darauf beruft, sie habe bei der Anbotslegung auf folgenden Umstand verwiesen - Zweck dieses Folders ist die verkürzte und geraffte Darstellung verschiedener Produktvarianten. Der verbindliche und vollständige Inhalt des Versicherungsvertrages ist in der Versicherungspolize und den zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen festgelegt. Dieser Folder ist kein Angebot der [REDACTED] im rechtlichen Sinn - ist ihr folgendes zu erwidern:

Im Hinblick auf den bei der Ausschreibung klar formulierten Vertragswillen der Antragstellerin, der nach der Aktenlage auch in tatsächlicher Hinsicht der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist, hätte die Antragsgegnerin nach der Rechtsprechung bei der Anbotslegung den genannten Risikoausschluss ausdrücklich klarer formulieren müssen. Die Wirksamkeit einer solchen weitgehenden Einschränkung des Versicherungsschutzes trotz des eindeutig erklärten Vertragswillens der Antragstellerin wäre nur dann rechtlich von Bedeutung, wenn die Antragsgegnerin klar gemacht hätte, dass der Risikoausschluss „in Verwahrung genommene Sache“, der im konkreten Fall nur einer Nebenpflicht der Antragstellerin entspricht, vereinbart wurde. Ein solcher Hinweis wurde jedoch unterlassen, sodass die obgenannte Klausel als nicht vereinbart gilt und daher nicht der Antragstellerin entgegengehalten werden kann (vgl. RS0081741 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Die Antragstellervertreterin musste im Hinblick auf ihren klar formulierten Vertragswillen diesen Hinweis in der Anbotslegung nicht als Ausschluss für Schäden der in der Versicherungsmeldung genannten Art verstehen. Die Interpretation der Antragsgegnerin würde, wie die Antragstellerin zutreffend ausführt, deren grundsätzliche Zusage der Gewährung von Versicherungsschutz in dem vereinbarten Umfang derartig durchlöchern, dass sie praktisch als inhaltsleer anzusehen wäre (vgl etwa E des OGH vom 25.9.2002, 7 Ob 205/02a). Dies widerspricht jedoch klar dem Vertragswillen.

Die Antragstellerin hat daher gegenüber der Antragsgegnerin einen Deckungsanspruch aus dem gegenständlichen Haftpflichtversicherungsvertrag.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Jänner 2012